

Zusammenfassung des Fachgespräches am 19. November 2009

Das Prostitutionsgesetz von 2002 und seine Auswirkungen

Am 19. November 2009 kamen in Augsburg Expertinnen und Experten zusammen, um über die aktuelle Situation von Frauen, die in der Prostitution tätig sind, zu sprechen.

Soni Unterreithmeier (SOLWODI) und Helmut Sporer (Kriminalpolizei Augsburg) führten fachkundig in das Thema ein

Teilnehmende ExpertInnen aus Verwaltung und Politik: Dr. Gita Kejzlar-Lisy (Ärztin am Gesundheitsamt), Walter Böhm (Ordnungsreferent), Dr. Christian Ruck (MdB) Alexander Süßmair (MdB), Christine Kamm MdL, und die Stadträtinnen Beate Schabert-Zeidler, Martina Wild, Rose-Marie Kranzfelder-Poth, Ingrid Fink.

Auch im Publikum waren einige Expertinnen vertreten: eine Staatsanwältin sowie Vertreterinnen des Juristinnenbundes, einer Marburger Bürgerinitiative (www.bi-gegen-bordell.de) und von Terre des Femmes

1. Die Gesundheitsuntersuchung

Seit 2001 gibt es **keine Verpflichtung für Prostituierte** mehr, sich gesundheitlich überprüfen zu lassen. Heute nehmen **nur noch ca. 5 %** aller in der Prostitution tätigen Frauen das Angebot des Gesundheitsamtes wahr. Zudem hat sich Anteil an Frauen aus den ehem. GUS-Staaten, den sog. Hochprävalenzländern für HIV, Hepatitis, Syphilis und andere typische Infektionskrankheiten stark erhöht. Durch die Forderung nach tabulosem Sex steigt das Ansteckungsrisiko sowohl bei Prostituierten als auch bei Freien.

Die Bayerische Staatsministerin für Bundes- und Europaangelegenheiten Emilia Müller stellte 2007 auf einer Fachtagung fest: **„die Durchseuchung in Deutschland mit HIV-AIDS und Geschlechtskrankheiten nimmt sprunghaft zu.“**

Es wurde eine verpflichtenden Gesundheitsuntersuchungen in regelmäßigem Turnus gefordert.

2. Das „eingeschränkte Weisungsrecht“.

Kernpunkte des Prostitutionsgesetzes von 2002 sind die **Abschaffung der Sittenwidrigkeit** und die Ermöglichung eines abhängigen Beschäftigungsverhältnisses mit **„eingeschränktem Weisungsrecht“** auf Arbeitgeberseite.

In der Praxis wird „nicht mehr sittenwidrig“ aber so ausgelegt, dass alles erlaubt ist. Freier fordern **immer mehr, immer tabulosere Praktiken für immer weniger Geld.**

Das Weisungsrecht wird **in der Praxis also uneingeschränkt** gehandhabt.

Ohne behördliche Eingriffsmöglichkeiten können Bordelle „Flatrate-Parties“ feiern, bei denen Freier mit Angeboten wie: „tabuloser Sex mit wem du willst, was du willst, so lange du willst, so viele Frauen du willst“ gelockt werden.

„Freiwillig“ machen das nur Frauen, die keinen Ausweg sehen. Der weitaus größte Anteil der Prostituierten hat sich aus Not **„scheinfreiwillig“** für die Tätigkeit entschieden, und tut das, was man von ihr verlangt **„scheinfreiwillig“**. In Freierforen kann man dann lesen, dass die Frauen auf den Flatrateparties schon nach 1 – 2 Stunden wund gewesen seien und geweint hätten.

Das Weisungsrecht ermöglicht es den „Arbeitgebern“ sich der Sexualität der Frauen zu bemächtigen.

Diese Verfügungsgewalt verstößt gegen das Grundgesetz, gegen das Recht auf körperliche Unversehrtheit, Selbstbestimmung und **Menschenwürde**.

Die zentrale Forderung ist deshalb: **Eingriffe in das sexuelle Selbstbestimmungsrecht der Frau dürfen nicht geregelt, sondern müssen verboten werden!** (Diese Forderung steht im Gegensatz zu den Forderungen nach gewerberechtl. Regelung)
Es darf keinen Chef geben. Vielmehr bestimmt nur die Frau über sich. Jede Fremdeinmischung muss strafbar sein.

Beitrag von Frau Hauschild-Schön, Bürgerinitiative Marburg zur Regelung über das Gewerberecht: Bei „Natursex-Parties“ (Männer urinieren auf Frauen) muss aus hygienischen Gründen der Boden aufwischbar sein..
In Marburg nahm auf dem Faschingsumzug ein Wagen aus dem Bordell teil. Öffentlich wurde für Gang-bang-Parties geworben (mind. 5 Männer und eine Frau). Eine Klage hatte mit Hinweis auf das ProstG keinen Erfolg.

3. Die Heraufsetzung des Mindestalters für Prostituierte auf 21

Bei Straftätern unter 21 wird von **mangelnder Einsichtsfähigkeit** ausgegangen. Auch Frauen unter 21 können die Dimensionen der Prostitutionstätigkeit noch nicht überblicken
„Prostitution ist überwiegend eine physisch und psychisch belastende, risikoreiche und auch gefährliche Tätigkeit“ (Bericht des Bundesministeriums von 2007 über die Auswirkungen des ProstG). Die Ärztin des Gesundheitsamtes bestätigte, dass sie in ihrer langjährigen Amtszeit keine selbstständige „Edelhure“ angetroffen habe, sondern immer Frauen mit vielfältigen physischen und psychischen Problemen.
Allgemein wurde die **präventive Einstiegshürde** „Prostitution erst ab 21“ für wichtig gehalten

4. Verfolgung und Verurteilung der Täter

Es wurde eine konsequentere **Strafverfolgung und Verurteilung** gefordert.
Sehr engagiert äußerte sich eine Staatsanwältin, dass sie sehr **gerne mehr anklagen** würde, doch durch das ProstG von 2002 sind viele Delikte nicht mehr strafbar.
Auch der Polizei sieht sich durch das neue Gesetz in ihren Möglichkeiten zur Kontrolle und Identifizierung von Opfern und Tätern eingeschränkt. Durch die **völlige Selbständigkeit der Prostituierten** wäre die Rechtslage klar und eine wesentlich **bessere und gut handhabbare Strafverfolgung und Verurteilung** möglich.

5. Opferschutz

Eine Zuflucht- und Schutzwohnung in Augsburg und eine Bleiberechtmöglichkeit für alle Zeuginnen, die sich in Prozessen durch Aussagen gefährdet haben, wurde als Forderung formuliert. Auch wurde mehr Opferentschädigung, z.B. finanziert durch die Gewinne der Bordellbetriebe gefordert.
Es wurde als wichtig angesehen, dass sich auch gesellschaftlich etwas ändert: ethische Werte orientiert an der Menschenwürde müssen diskutiert und belebt werden.

Veranstalterinnen waren: SOLWODI, Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Augsburg, Arbeitsgemeinschaft Augsburger Frauen

Erstellt am 23.11.2009